

Merkblatt zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Kindertagesheime, Beratungsstellen, Arztpraxen

Welche Kinder werden überprüft?

Überprüft werden im Sinne einer **Einschulung**

- ❖ Kinder, die zum 30.6.2010 das 6. Lebensjahr erreichen und bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf (Schwerpunkt geistige Entwicklung) vermutet wird.

Es ist dabei unerheblich, ob die Eltern einen Antrag auf Rückstellung nach § 38 Abs. 2 HmbSG gestellt haben oder einen Antrag auf Aufnahme als „Integrationskind“ in einer Grundschule mit I-Klassen gestellt haben.

Wann wird gemeldet?

- ❖ Eine Meldung im Sinne einer **Einschulung** soll nach Ablauf der Vorstellung in der Grundschule erfolgen.
- ❖ Grundsätzlich können KiTas, die einen erhöhten Förderbedarf eines Vorschulkindes oder eines einzuschulenden Kindes vermuten, auch vor der offiziellen Anmeldeunde jederzeit einen Termin zur Beratung und Hospitation absprechen.

Wer kann melden?

Eine formelle Meldung im Sinne einer **Einschulung** erfolgt durch

- ❖ die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, ggf. auf Anraten der KiTa

Welche Meldeunterlagen sind notwendig?

Die nötigen Unterlagen für eine Meldung eines Kindes mit Förderbedarf (Schwerpunkt geistige Entwicklung) erhalten die Eltern bei uns in der Schule bzw. werden von uns bei der zuständigen Grundschule angefordert (Vorstellung in der Grundschule gem. §42, Abs. 1 HmbSG, Ergebnis § 42, Abs. 1 Viereinhalbjährigen-Untersuchung, schulärztliches Gutachten).

Zusätzlich benötigen wir:

- ❖ Bericht der Integrativen Kindertagesstätte
- ❖ ggf. Arztberichte (Kliniken, Arztpraxen, WOI, Flehmig-Institut u.ä.)
- ❖ ggf. weitere Berichte und Gutachten (REBUS, JPD, Ergotherapie, KG, Logopädie u.ä.), soweit vorhanden
- ❖ ggf. Unterlagen über bereits durchgeführte Tests

Wie findet die Überprüfung an der Schule Bekkamp statt?

Die **Überprüfung im Sinne einer Einschulung** findet in folgenden Schritten statt

- ❖ Vorlage der Meldeunterlagen, Anamneseerhebung, Überprüfung des Kindes in einer kleinen Gruppe bzw. Einzelsituation
- ❖ Durchführung von standardisierten Testverfahren, soweit das Kind es zulässt sowie gezielte informelle Beobachtungen des Lern- und Arbeitsverhaltens
- ❖ Hospitation in der vertrauten Lernumgebung des Kindes (z.B. KiTa) oder Hausbesuch
- ❖ Beratungsgespräch mit den Sorgeberechtigten mit Erläuterung des sonderpädagogischen Gutachtens und Erörterung des geeigneten Schulortes

Wer entscheidet über die Aufnahme?

- ❖ Die Schule Bekkamp erstellt das Gutachten entsprechend der behördlichen Handreichung, nachdem alle Meldeunterlagen vorliegen, alle notwendigen Untersuchungen sowie das Elterngespräch geführt und dokumentiert wurden.
- ❖ Die Schulaufsicht der BSB (B 11-13, Oberschulrat Pape) entscheidet über die sonderpädagogische Fördermaßnahme und die Aufnahme in die jeweilige Schule (SO 2).
- ❖ Die Eltern erhalten den Bescheid (SO 2) durch die Behörde.

Ist ein Widerspruch möglich?

- ❖ Die Eltern können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Die Schule Bekkamp bemüht sich darum, dem Widerspruch abzuwehren. Sollte eine Abhilfe nicht möglich oder erfolgreich sein, übernimmt die BSB den Fortgang des Verfahrens.

Bitte weisen Sie die Sorgeberechtigten auf die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs bei uns hin, gern sind wir auch bei der Vereinbarung von Terminen behilflich. Bitte weisen Sie ebenfalls auf unsere Homepage hin: www.schule-bekkamp.de.

Hier können Sie Genaueres über unsere Fördermöglichkeiten erfahren.

Wir freuen uns auf die weitere positive Zusammenarbeit mit Ihnen und stehen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!

Dr. Wolfgang Mahns